

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- d) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- e) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- f) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- g) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benutzen;
- h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- i) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- j) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benutzen;
- k) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- l) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- m) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung Oberaudorf hat in ihrer Sitzung vom 20.07.2006 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Oberaudorf, den



Fr. Walter Hofmann

 Vorstand der Kirchenverwaltung

GV-Nr.: 63.945/2006

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

17.11.2006



Für den

Erzb. Finanzdirektor Dr. Sebastian Anneser

Cornelia Höhensteiger

 Cornelia Höhensteiger
 Rechtsrätin i.K.

Erich Sczepanski

 Erich Sczepanski
 Oberamtsrat i.K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.